



Entscheidung

In der Sache

TSV Bordesholm von 1906 e.V.
Abteilung Floorball
Möhlenkamp 26
24582 Bordesholm

- Antragsteller -

wegen Neugestaltung der LZO des Floorballverbandes Schleswig-Holstein e.V.

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland in der Besetzung Ralf Kühne (Vorsitzender), Stephan Thiemann (stellv. Vorsitzender), Thomas Löwe (Beisitzer) sowie Julia Bran (Beisitzerin) – per Kammerentscheid – auf Grund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

1. **Der Antrag wird abgewiesen.**
2. **Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. An den Floorball-Verband Deutschland e.V. hat der Antragsteller unter Anrechnung der geleisteten Kautions binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung die Kosten des Verfahrens in Höhe von EUR 50,00 zu zahlen.**

Begründung

I.

Der Antragsteller hat mit E-Mail vom 01.09.2022 einen Antrag an die VSK gegen die Neugestaltung der LZO des Floorballverbandes Schleswig-Holstein e.V. gestellt. Diese sieht vor, dass selbst in der höchsten Spielklasse des Landesverbandes auf dem Kleinfeld (FD Spielbetrieb existiert nicht), maximal drei Spieler eingesetzt werden können, die zeitgleich eine Lizenz im Herren-Großfeld-Spielbetrieb von Floorball Deutschland innehaben. Explizit wurde diese Änderung damit begründet, dass die Kleinfeld Regionalliga-Mannschaft des TSV Bordesholm, (die über den Gettorfer TV und die Baltic Storms I) sechs Spieler mit entsprechendem Lizenzierungsverhältnis in der Saison 2021/2022 eingesetzt hat, zu gute Ergebnisse erzielen würde und man daher die Mannschaft schwächen müsse.

Der Antragsteller hat am 02.09.2022 fristgerecht eine Kautions in Höhe von 50,00 EUR entrichtet, § 9 GBO.

Die VSK hat das Verfahren am 01.09.2022 eröffnet und zur Sachverhaltsaufklärung den Floorballverband Schleswig-Holstein e.V. und die SBK von FD einbezogen. Der Floorballverband Schleswig-Holstein e.V. hat sich unter dem 07.09.2022 zur Sache eingelassen.

Der Antragssteller sowie der Floorballverband Schleswig-Holstein e.V. haben zudem erklärt, dass im Falle der Unzuständigkeit der VSK Einverständnis besteht, die VSK mit der Sache - als eine Schiedsstelle - beschäftigt und einem Schiedsspruch der VSK anerkennen und umsetzen werden.

Im Übrigen wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

1.

Der Antrag des Antragstellers ist wegen Unzuständigkeit der VSK gem. § 3 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 REO abzuweisen.

2.

Die VSK ist für alle erstinstanzlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb von Floorball Deutschland zuständig (§ 3 Abs. 1 Satz 1 REO). Sie ist als erstinstanzliche Entscheidungsspruchkammer für die Landesverbände von Floorball Deutschland nur dann zuständig, wenn sich der betreffende Landesverband gemäß § 1 Absatz 2 REO der Rechtsordnung von FD und der Rechtsprechung der Verbandsspruchkammer und der Berufungskammer durch Beschlussfassung des jeweiligen Gremiums unterwirft, wobei die Erklärung nur zur nächstbeginnenden Saison erfolgen kann. Der Floorballverband Schleswig-Holstein e.V. hat einen derartigen Beschluss zur Unterwerfung unter die REO von FD und der Rechtsprechung der Verbandsspruchkammer und der Berufungskammer nicht gefasst. Deshalb ist die Zuständigkeit der VSK nicht gegeben und damit der Antrag des Antragstellers kostenpflichtig zurückzuweisen.

Insofern bedarf es einer Klärung innerhalb des Floorballverbandes Schleswig-Holstein e.V., wie dieser den jeweiligen Spielbetrieb und die dazu erlassenden Ordnungen gestaltet. Kommt es dann zu Problemen und/oder Nachteilen von Vereinen auf Grund der regionalen Regelungen im Hinblick auf die Ordnungen von FD, kann (aber auch erst dann) die VSK angerufen werden. In diesem Fall wäre dann ggf. eine rechtliche Auseinandersetzung der VSK mit den jeweiligen Ordnungen von FD und denen des betreffenden Landesverbandes geboten.

3.

Die VSK kann im vorliegenden Fall auch nicht als Schiedsstelle tätig werden, da die VSK in jeden Fall auf ihre richterliche Unabhängigkeit zu achten hat. Aus den anhängigen Verfahren der letzten Jahre wurde die VSK immer wieder mit ähnlichen Rechtsfragen im Zusammenhang mit Auslegungen der Ordnungen der Landesverbände konfrontiert, u.a. zur Lizenzierung bzw. zur Ausübung des Aufstiegsrechtes, in denen es um rechtliche Bewertungen auch der Ordnungen der jeweiligen Landesverbände ging (so: Aktenzeichen 003/SPO 2018, 005/SPO/2021, 006/SPO/2021 sowie 007/SPO/2021). Das könnte im vorliegende Fall auch in Frage kommen, da der FD für die Austragung der Endrunden um die Deutsche Meisterschaften verantwortlich ist (siehe u.a. Ziffer 4 DFB SBK). Dies aber erst, wenn es zu Zweifelsfragen hinsichtlich der Lizenzierung der sich qualifizierten Teilnehmer an der Endrunde der DM Herren Kleinfeld kommt.

Es soll aber auch auf § 11 Abs. 1 Ziffer 7 REO hingewiesen sein, dass der geschäftsführende Vorstand oder die Geschäftsstelle von FD die VSK anrufen kann, um die rechtliche Kompatibilität einzelnen Ordnungen und weiterer Vorschriften zu prüfen. Die Frage bleibt auch dann, ob bei divergierenden Regelungen zwischen FD und den Landesverbänden die VSK in die Autonomie des Landesverbandes zur Ausübung seines Spielbetriebes eingreifen kann.

4.

Hinsichtlich der Kostenentscheidung wird grundsätzlich auf § 9 GBO und § 16 Abs. 1 REO verwiesen. Da der Antragsteller mit seinem Antrag vom 01.09.2022 nicht durchgreift, hat er die Kosten des Verfahrens in Höhe von 50,00 EUR zu tragen. Die Kosten des Verfahrens sind bereit unter Anrechnung der geleisteten Kautions beglichen. Weitere Kosten werden nicht erhoben.

Rechtsmittelbelehrung

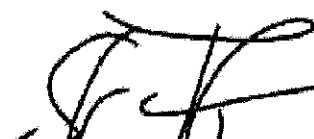
Gegen diese Entscheidung können die Beteiligten gem. § 18 Abs. 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung per elektronischer Zustellung mit Empfangsbekanntnis an die Berufungskammer (brk@floorball.de) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e.V. (office@floorball.de) Einspruch einlegen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO wird verwiesen.


Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie ggf. Angaben der Beweisanträge (§ 19 REO).

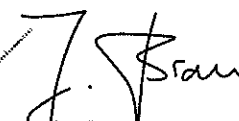
Gem. § 18 Abs. 2 REO ist innerhalb der 10-Tages-Frist eine Protestgebühr in Höhe von EUR 50,00 (§ 9 GBO) auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) zu entrichten.

Grimma/Magdeburg/Halle


Ralf Kühne
Vors. d. VSK


Stephan Thiemann
stellv. Vors. d. VSK


Thomas Löwe
Beisitzer


Julia Bran
Beisitzerin